



SCIP-Datenbank

Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)

Einleitung

Ab 5. Januar 2021 wird die Informationspflicht nach Art. 33 REACH-VO von „Lieferanten von Erzeugnissen“ insofern erweitert, als sie verpflichtet werden, die Informationen nach Art. 33 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Verfügung zu stellen. (Definition von „Lieferanten von Erzeugnissen“ siehe Punkt Begriffsdefinitionen.)

Um diese Informationen zu verwalten, entwickelt die ECHA eine zentrale Datenbank (SCIP). In diese können die Informationen auch direkt eingespeist werden. Ob eine solche direkte Meldung verpflichtend ist, hängt von der konkreten Umsetzung im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat ab.

Die gemeldeten Informationen sollen die Lieferketten transparenter gestalten und insbesondere das Recycling und die Entwicklung von schadstofffreien Produkten fördern.

Elektro- und Elektronikprodukte sind von dieser Informationspflicht stark betroffen, da in sehr vielen Bauteilen beispielsweise Blei als Legierungsbestandteil enthalten ist, das seit 2018 auf der REACH-Kandidatenliste ([SVHC-Liste](#)) steht.

Rechtlicher Rahmen

Europa

Abfallrahmenrichtlinie Art. 9 Abfallvermeidung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Die Maßnahmen zielen mindestens darauf ab,

i.... die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern sowie sicherzustellen, dass der Lieferant eines Erzeugnisses (i.S. REACH) der ECHA ab dem 5.1.2021 die Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 REACH zur Verfügung stellt

REACH Art. 33 Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen-% enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Österreich - Entwurf der ChemG-Novelle (Stand per 8. Juli 2020)

ChemG §19 Allgemeine Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten

(5) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses ... hat ab 5. Jänner 2021 der ECHA beim erstmaligen Inverkehrbringen die Informationen gemäß Art. 33 (1) REACH zur Verfügung zu stellen.

Hier geht es zur Kandidatenliste: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Begriffsdefinitionen

Lieferant eines Erzeugnisses

- ein Produzent oder ein Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette,
- der das Erzeugnis in Verkehr bringt.

Produzent eines Erzeugnisses

- eine natürliche oder juristische Person,
- die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt.

Erzeugnis

- „Gegenstand,
- der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält,
- die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.

Achtung: wenn sie im gleichem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt, dann handelt es sich um einen Stoff oder ein Gemisch.

Siehe dazu die Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen der ECHA:

https://echa.europa.eu/documents/10162/23036412/articles_de.pdf/

Art und Umfang der Meldung

Bereits jetzt müssen Lieferanten und Importeure von Erzeugnissen ihnen vorliegende Informationen gemäß Artikel 33(1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 an ihre direkten gewerblichen Abnehmer weitergeben.

Die Pflicht besteht ausschließlich für

- Erzeugnisse, die Stoffe der REACH-Kandidatenliste – das sind die unter REACH als besonders besorgniserregend eingestufteten Stoffe (auch SVHC-Stoffe genannt)
- in Konzentrationen größer als 0,1 Gewichtsprozent enthalten und
- innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bereitgestellt werden.

Bezugsgröße ist dabei jedes kleinste Untererzeugnis in einem komplexen Produkt (siehe dazu auch EuGH-Urteil C106/14 vom Sept. 2015). Inhalt und Umfang der Informationen gemäß Artikel 33(1) der REACH-Verordnung beziehen sich auf den Stoffnamen und – falls erforderlich – Hinweise zur sicheren Verwendung.

Lieferanten sollen diese Informationen ab 5. Januar 2021 der ECHA zur Verfügung stellen, die sodann in eine zentrale Datenbank, die SCIP-Datenbank, eingepflegt werden. Hinzu kommen weitere geforderte Informationen, welche die Produkte beschreiben, bei denen es derzeit noch strittig ist, ob diese seitens der ECHA verpflichtend gefordert werden können.

SCIP-Datenbank

Seit Februar steht ein erster Prototyp der SCIP-Datenbank zu Testzwecken zur Verfügung. Die fertige Datenbank ist für Ende Oktober angekündigt.

Für jedes Produkt sind Pflicht- und optionale Felder für die Dateneingabe vorgesehen. Für komplexe Gegenstände¹ fordert die ECHA die Eingabe für jedes SVHC-haltige Untererzeugnis.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Diskussion über die Festlegung der Pflichtfelder und der optionalen Felder noch nicht abgeschlossen. Mitgliedsstaaten haben die Art und Weise der Meldung im Rahmen eines nationalen Gesetzes auszugestalten. In diesem Rahmen kann auf SCIP zurückgegriffen werden oder auch nicht.

Nach Befüllung der Datenfelder führt die Datenbank eine Konsistenzprüfung durch und erstellt einen Eintrag (Dossier) in der SCIP-Datenbank, der eine eindeutige ECHA Identifikationsnummer erhält. Ein einmal eingestelltes Dossier kann nicht mehr gelöscht, sondern nur mehr aktualisiert werden.

Die SCIP-Datenbank lässt zwei Übermittlungsmöglichkeiten zu:

- 1) Die Daten können manuell auf der Homepage der ECHA eingegeben werden oder
- 2) per System-to-System Lösung überspielt werden. Zur automatisierten Eingabe in die Datenbank hat die ECHA das IUCILD Format zur Verfügung gestellt, welches sehr komplex scheint und aufwendig programmiert werden muss.

Testbetrieb SCIP-Datenbank

Unternehmen können die [SCIP-Datenbank](#) bereits testen.

Achtung: Eingereichte Testdaten werden vor dem offiziellen Start der SCIP-Datenbank wieder gelöscht.

Falls Sie diese Möglichkeit nutzen, melden Sie Ihre Bedenken/Probleme jedenfalls an die ECHA:

[https://comments.echa.europa.eu/comments cms/Contact_scip.aspx](https://comments.echa.europa.eu/comments/cms/Contact_scip.aspx)

Dieser Link führt Sie zur SCIP-Datenbank (Prototyp): <https://echa.europa.eu/scip-prototype>

Weiterführende Links

WKÖ-Schulungsvideos: <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/workshop-neue-meldepflicht-bei-erzeugnissen.html>

(siehe unter „[Videos und Präsentationen der Veranstaltung](#)“)

Kandidatenliste: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen der ECHA:

https://echa.europa.eu/documents/10162/23036412/articles_de.pdf/

SCIP-Datenbank (Prototyp): <https://echa.europa.eu/scip-prototype>

Feedbackmöglichkeit an die ECHA:

[https://comments.echa.europa.eu/comments cms/Contact_scip.aspx](https://comments.echa.europa.eu/comments/cms/Contact_scip.aspx)

ECHA Informationen zur SCIP-Datenbank: <https://echa.europa.eu/de/scip-database>

¹ Komplexe Gegenstände gemäß ECHA Leitlinie: „alle Gegenstände, die aus mehr als einem Erzeugnis bestehen. Bei komplexen Gegenständen können mehrere Erzeugnisse auf verschiedene Weise verbunden oder zusammengesetzt werden. Je mehr Erzeugnisse Bestandteil eines Gegenstands sind, desto komplexer wird dieser.“